

■ **Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Änderung des Zonenplans und Änderung des Quartiererhaltungszonenplans, Areal Hornbach, Zürich-Riesbach, Kreis 8
Genehmigung und Ansetzung der Rekursfrist**

Stadt Zürich. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 24.06.2015 verfügt:

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, die der Gemeinderat mit Beschluss vom 14. Januar 2015 festgesetzt hat, wird mit Verfügung Nr. ARE 15-0512 genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Unterlagen können während der Rekursfrist im Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 2. Stock, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 16.00 Uhr oder im Internet (www.stadt-zuerich.ch/hochbau) eingesehen werden.

Hochbaudepartement der Stadt Zürich

■ **Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan "Areal Hornbach", Zürich-Riesbach, Kreis 8
Genehmigung und Ansetzung der Rekursfrist**

Stadt Zürich. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 24.06.2015 verfügt:

Der private Gestaltungsplan "Areal Hornbach", den der Gemeinderat mit Beschluss vom 14. Januar 2015 festgesetzt hat, wird mit Verfügung Nr. ARE 15-0513 genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Unterlagen können während der Rekursfrist im Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 2. Stock, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 16.30 Uhr oder im Internet (www.stadt-zuerich.ch/hochbau) eingesehen werden.

Hochbaudepartement der Stadt Zürich